

# RS OGH 1982/6/16 3Ob578/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1982

## Norm

AußStrG §16 BIII2b

FamLAG §12 Abs1

## Rechtssatz

Auf welche Gesichtspunkte im einzelnen einzugehen ist, wenn es darum geht, festzustellen, wer als "geeignete" Person anzusehen ist, die zum Empfang der Familienbeihilfe ermächtigt werden kann, oder ob die Voraussetzung erfüllt ist, daß der Anspruchsberechtigte "zum Unterhalt oder zur Pflege des minderjährigen Kindes" nicht "angemessen" beiträgt, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen; eine diesbezügliche Entscheidung ist daher nicht offenbar gesetzwidrig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 578/82  
Entscheidungstext OGH 16.06.1982 3 Ob 578/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0086994

## Dokumentnummer

JJR\_19820616\_OGH0002\_0030OB00578\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)